

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementpreis:
(einschließlich des jeder Sonnabend-Nummer
beiliegenden Sonntagblattes)
Vierteljährlich 1 Mk. 25 Pfg.

Inserate
werden mit 10 Pfennigen für den
Raum einer gespaltenen Corpus-
zeile berechnet u. sind bis spätestens
Dienstag und Freitag Vormittags
9 Uhr hier aufzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.**

Dreiunddreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von **Crust Ludwig Förster** in Pulsnik.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von **Paul Weber** in Pulsnik.

Geschäftsstellen

für
Königsbrück:
bei Herrn Kaufm. M. Fischerich.

Dresden:
Annoncen-Bureau Gassenstein
& Vogler u. Invalidenbank.

Leipzig:
Rudolph Rosse.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Bränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beliebig oder nicht.
Expedition des Amtsblattes.

Sonnabend.

N^o 37.

7. Mai 1881.

Bekanntmachung, feuerpolizeiliche Bestimmungen betreffend.

Eine in den letzten Tagen vorgenommene Revision hat ergeben, daß entgegen der Bestimmung in § 2 der städtischen Feuerlöschordnung es in vielen Häusern an einer Handspritze, sowie an den Wasser-Eimern mangelt, daß die Aschebehälter nicht in feuer sicherer Weise abgedeckt sind und daß an manchen Gebäuden die Cataster-Nummer fehlt.

Den Hausbesitzern hiesiger Stadt wird daher hiermit aufgegeben:

- 1., in Gemäßheit § 2 der städtischen Feuerlöschordnung vom 28. Juni 1870, für alsbaldige Beschaffung einer Handspritze und wenigstens zwei mit der Cataster-Nummer ihres Hauses oder ihres Namens bezeichneten Feuer-Eimern von Leder, Wurzel oder Hanf besorgt zu sein.
- 2., die zur Aufbewahrung der Asche bestimmten Behälter auf Grund der Bestimmung in § 69 der Hauptpolizeiordnung für Städte vom 6. Juli 1863, in feuer sicherer Weise herzustellen und zu diesem Zweck die hölzernen Bedeckungen derselben mit Blech beschlagen zu lassen.
- 3., in Gemäßheit § 34 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt vom 18. November 1876, an dem Hauptzugang ihres Grundstücks diejenige Nummer, welche dasselbe im Ortscataster führt, in sichtbarer Weise anzubringen.

Es ist diesen Anordnungen innerhalb 4 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, Folge zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist wird eine anderweite Revision stattfinden und die sich hierbei ergebende Nichtbefolgung dieser Anordnungen an den Säumigen mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder entsprechender Haft geahndet.

Pulsnik, am 4. Mai 1881.

Der Stadtrath.
Schubert.

3 80

Bekanntmachung.

Die auf die Zeit vom **2. Juni 1881 bis 1. Juni 1882** zu Communbauten nöthig werdenden Fuhren, insbesondere die Anfuhr von circa 35 Kubikmtr. Steine aus dem Communsteinbruch und circa 60 Kubikmeter Sand aus der Communsandgrube, für den Bau des Scheunentwegs und der äußeren Rietschelstraße bestimmt, sollen in Gemäßheit der an Rathsexpeditionsstelle zur Einsicht ausliegenden Bedingungen an den Mindestfordernden vergeben werden. Es werden daher hierauf Reflectirende

Mittwoch, den 11. Mai dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Submissionstermine im **Sessionszimmer** des hiesigen Rathhauses, **1 Treppe**, einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen.

Auswahl unter den Licitanten bleibt vorbehalten.
Pulsnik, am 4. Mai 1881.

Der Stadtrath.
Schubert.

2 40

Wegebau-Verdingung.

Die Stadtgemeinde **Königsbrück** beabsichtigt den unterhalb Krause's Töpferei nach Söhnel's Mühle führenden, 320 Meter langen Weg chauffeemäßig herzustellen und sollen die hierzu erforderlichen Arbeiten und Materiallieferungen

Sonnabend, den 14. Mai 1881, nachmittags 3 Uhr,

im Rathsessionszimmer an den Mindestfordernden verdingen werden.

Die Auswahl unter den Licitanten bleibt vorbehalten und ist jeder Bieter 14 Tage an sein Gebot gebunden. Bedingungen liegen auf der Rathsexpedition zur Einsicht aus.

Königsbrück, am 30. April 1881.

Der Stadtrat.
Heinze.

2 20

Bekanntmachung.

Nachdem das königliche Finanzministerium den Bau einer Straße von **Pulsnik** über **Dhorn** nach **Bretznig** genehmigt hat, wird in nächster Zeit durch die königliche Chauffeeinspektion die Neuabsteckung der Straßenlinie unter Markirung des betroffenen Areals vorgenommen werden.

Indem solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die ausgeschlagenen Markirungen und Pfähle dem Schutze des Publicums empfohlen und werden die Polizeiorgane und überhaupt Jedermann aufgefordert, darüber zu wachen, daß diese Stangen und Pfähle nicht unbefugter Weise weggenommen oder verstellt werden.

Zu widerhandlungen sind ungekäumt anher zur Anzeige zu bringen und werden selbige mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft belegt werden.

Kamenz, am 30. April 1881.

Königliche Amtshauptmannschaft
von Beitzschwitz.

Bekanntmachung.

Auf die Dauer des dem unterzeichneten Amtshauptmann bewilligten Urlaubs vom 1. bis 29. Mai dieses Jahres ist Herr Bezirks-Assessor Commissionrath **Sachmann** mit Genehmigung des königlichen Ministeriums des Innern die interimistische Verwaltung der Amtshauptmannschaft übertragen worden.

Kamenz, am 2. Mai 1881.

Königliche Amtshauptmannschaft
von Beitzschwitz.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der amtsauptmannschaftlichen Kanzleilocalitäten werden **Freitag und Sonnabend, den 13. und 14. Mai** nur dringliche Angelegenheiten erledigt.

Kamenz, am 3. Mai 1881.

Königliche Amtshauptmannschaft
J. B.: Com.-Rath Sachmann, Bez.-Ass.

Zeitereignisse.

Pulsnik. In Nr. 28. d. Bl. warnten wir das Publicum vor einem Colporteur, welcher neben An-

preisung eines Werkes, Loose der Cölner Dombaulotterie verkaufe. Diese Warnung ist jedoch, wie wir hören, mehrfach falsch gedeutet worden und wir ahnten bei Veröffentlichung derselben nicht, daß dadurch eine acht-

bare Chemnitzer Verlagsbandlung, welche den alleinigen Verlag des Werkes: „Der Graf von Monte Christo“ inne hat, hiervon berührt werden könnte. Zur Klärung der Angelegenheit theilen wir daher allen Sub-

46.

